

Stille Liquidation

Die stille Liquidation ist neben anderen (Verkauf, Regelinsolvenz, Insolvenzplanverfahren usw.) eine Möglichkeit, ein Unternehmen zu beenden. Ziel der stillen Liquidation ist es, insbesondere mit Gläubigern jeglicher Art (Lieferanten, Arbeitnehmer, Finanzamt, Krankenkassen) eine Übereinkunft über die Begleichung der Schulden des Unternehmens zu treffen, denn erst wenn diese beglichen sind, ist eine Beendigung der Unternehmenstätigkeit außerhalb der Insolvenz möglich. Mit diesem Ziel ist der Anspruch verbunden, die Gläubiger des Unternehmens besser zu befriedigen, d. h. mit einer höheren Rate, als beispielsweise bei einer Insolvenz. Oftmals werden in diesem Zusammenhang entsprechende Teilforderungsverzichte mit den Gläubigern abgeschlossen.

Bei der Planung und Durchführung einer stillen Liquidation ist zunächst zu überprüfen, inwieweit für den Liquidationszeitraum (z. B. ein Jahr) ausgeschlossen werden kann, dass das Unternehmen während dieser Zeit in die Insolvenz geht. Hierzu sind die entsprechenden Vorschriften der Insolvenzordnung, insbesondere bezüglich der Überschuldung und der Zahlungsunfähigkeit, zu beachten. Dabei wird sich Letzteres als wesentlich erweisen, d. h. der Liquidator, als der Durchführende der stillen Liquidation, muss sicherstellen, dass im Zeitraum der Liquidation und unter Beachtung der Befriedigung der Gläubiger hinreichende Zahlungsfähigkeit gegeben ist. Die Zahlungsfähigkeit ist im Zweifelsfall auch durch entsprechende Neukreditaufnahme für den Liquidationszeitraum herzustellen. In dem Zusammenhang muss besonders auf die Tatsache verwiesen werden, dass vor der Auszahlung von Liquidationsmitteln, die schriftlichen Zustimmungen zu gegebenenfalls verhandelten Teilforderungsverzichten vorliegen.

Bei der stillen Liquidation sind auch Folgekosten der Gesellschaft zu bedenken, wie sie sich z. B. aus latenten Risiken, welche nach der Liquidationsphase auftreten, ergeben könnten. Ebenso sind Ansprüche Dritter aus bereits erkannten Risiken in die Liquidationsplanung einzustellen.

Die stille Liquidation schließt ab mit einem entsprechenden Abschluss des Buchwerkes, d. h. Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz müssen bis zum Abschluss weitergeführt werden und ebenso sind die erforderlichen Steuererklärungen zu erstellen und beim Finanzamt einzureichen.

Die stille Liquidation wird dort zum Einsatz kommen, wo durch eine Insolvenz Nebeneffekte wie Imageschäden, Schlechterstellung von Gläubigern u. a. zu erwarten sind.

CONTROLLING NEWS Nr. 01/2018 erscheint am 15.01.2018 zum Thema **Kontinuierlicher Verbesserungsprozess**.